

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2022/2/2 Ro 2019/07/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

ABGB §1091  
ABGB §354  
BauRG 1912 §1 Abs1 idF 2012/I/030  
BauRG 1912 §6 Abs2 idF 2012/I/030  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwRallg  
WRG 1959 §10 Abs1 idF 1997/I/074  
WRG 1959 §137 Abs2 Z2 idF 2017/I/058  
WRG 1959 §3 Abs1 idF 1997/I/074  
WRG 1959 §3 Abs2

## Rechtssatz

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Pächter eines Grundstücks im Namen des Grundeigentümers die diesem zukommenden Befugnisse ausüben kann. Übt aber der Bauberechtigte die Nutzungsbefugnisse am Grundstück zur Gänze anstelle des Grundeigentümers aus, ist kein Grund zu erkennen, der der Ausübung der dem Bauberechtigten zukommenden Befugnisse durch den Pächter des Gebäudes (das er vom Bauberechtigten gepachtet hat) im Namen des Bauberechtigten entgegenstünde. Bezogen auf die Befugnis zur Benutzung des Grundwassers unterscheidet sich die Rechtsbeziehung zwischen dem Grundeigentümer und dem Pächter (bei Nichtbestehen eines Baurechts) nicht von der Rechtsbeziehung zwischen dem Bauberechtigten und dem Pächter.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2019070013.J06

## Im RIS seit

14.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)